

Satzung Sängerkreis

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Sängerkreis Niddertal Büdingen. Sitz des Vereins ist Büdingen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband.

(3) Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau oder Diversen erworben und werden Funktionen von Frauen oder Diversen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer geschlechtsspezifischen Form.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere die Pflege des Chorgesangs in allen seinen Erscheinungsformen sowie Gruppen in den Bereichen Laienspiel, Tanz, Instrumentalmusik und die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.

(2) Eine Aufgabe ist dabei die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch jugendpflegerische Maßnahmen im Bereich der kulturellen Bildung und der sozialen Erziehung.

Aufgaben und Ziele des Sängerkreis bestehen vor allem darin, den Chorgesang als kulturelle und gesellschaftlicher Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern.

Dazu gehören insbesondere: politische, soziale und kulturelle Bildungsarbeit, gesellschaftliche Veranstaltungen, sowie die Förderung internationaler Zusammenarbeit.

(3) Dieser Zweck wird verwirklicht unter anderem durch

- Veranstaltung/Förderung von Konzerten, Workshops und Vorträgen
- Veranstaltung/Förderung Wertungs- und Kritiksingen
- Förderung von Kinder- und Jugendchören
- Dirigenschulungen
- Förderung von Laienspiel, Tanz, Kunst
- Werbung/Marketing
- Medienarbeit
- Beratung von Vereinen und ihren Vorständen
- Förderung der Digitalisierung von Vereinen

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(2) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung gezahlt wird.

Die Mitglieder der Organe sowie mit Aufgaben zur Förderung des Sängerkreises betraute Mitglieder haben gegenüber dem Sängerkreis einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Sängerkreises, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Sängerkreises.

Ehrenamtszuschüsse können bis maximal zur Höhe der steuerrechtlich zulässigen Höchstgrenzen gemäß §§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.

§4 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Sängerbund e.V., Mauerweg 25, 61440 Oberursel oder seinem Rechtsnachfolger zu der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

Als Mitglied des Sängerkreises können Vereine, Chöre und Gruppen aufgenommen werden, die die unter §2 aufgeführten Zwecke verfolgen.

6.1. Aufnahme

(1) Ein Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand zu stellen, der mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.

Aufnahme und Ablehnung des Antrages sind dem Bewerber schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Mit der Aufnahme des Mitglieds in den Sängerkreis erwirbt er gleichzeitig die Mitgliedschaft der übergeordneten Verbände.

Das aufgenommene Mitglied erkennt mit der Aufnahme die Satzungen des Sängerkreises und der übergeordneten Verbände an.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

6.2 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Mitgliedsvereins oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.

Mit der Auflösung des Mitgliedsvereins erlischt die Mitgliedschaft im Sängerkreis und der übergeordneten Verbände. Von dem Verein in Liquidation sind die Mitgliedsbeiträge noch für das laufende Jahr zu entrichten.

(2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 3 Monate in Verzug ist.
- das Ansehen des Sängerkreises erheblich schädigt oder dem Zweck des Sängerkreises beharrlich zuwiderhandelt
- satzungsgemäße Verpflichtungen des Sängerkreises trotz Aufforderung und Mahnung unter Fristsetzung nicht nachkommt.

Dieser Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.

Innerhalb des Vorstandes werden Aufgabengebiete zugeteilt. Hierbei werden zwei Vorsitzende in der ersten konstituierenden Vorstandssitzung nach der Wahl benannt.

Die beiden Vorsitzende sind das Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Jeder Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt.

(2) Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wahlen werden grundsätzlich per Akklamation durchgeführt. Bei zwei oder mehr Kandidaten ist geheim zu wählen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn drei Personen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertretern der Mitglieder zusammen. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Sie haben nur eine Stimme, wenn sie gleichzeitig als Mitglieder teilnehmen.

Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Doppeltes Stimmrecht ist ausgeschlossen.

(2) Der Vorstand beruft einmal jährlich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Sängerkreis schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der Vorstand Geschäftsbericht ab.

Die Mitgliederversammlung wird vom einem Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über die Jahresberichte des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Beschlussfassung über Veranstaltungen des Sängerkreises;
- Festlegung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins;

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zweidrittel der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt.

(5) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind, insbesondere Änderungsbeschlüsse sind zu protokollieren.

Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§10 Datenschutz

(1) Der Sängerkreis verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung des Sängerkreises geregelt.

(2) Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die aktuelle Datenschutzordnung wird mit Veröffentlichung auf der Homepage des Sängerkreises unter der Rubrik Datenschutz für alle Mitglieder verbindlich.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zwei Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§12 Salvatorische Klausel

(1) Der Vorstand ist berechtigt vom Amtsgericht verlangte Änderungen vorzunehmen, insofern sie den Sinn der Satzung nicht verändern.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten (einfachen Fehlern) des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.

(2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.